

Henau: Überbauungsplan Wiesental-
Uzwil; Genehmigung.

AUSZUG

aus dem

Protokoll des Regierungsrates

des

KANTONS ST. GALLEN.

Sitzung vom 21. August 1908

Das Baudepartement berichtet:

Mit Schreiben vom 22. Juli 1908 legt der Gemeinderat von Henau für das Grundstück der Herren Gebrüder Strub im Wiesental-Uzwil einen Überbauungsplan, welcher vom 6. bis 20. Mai 1908 öffentlich aufgelegt hatte, zur Genehmigung vor. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Plan von privater Seite erstmals angefochten, dann aber auf Grund von Unterhandlungen gutgeheissen worden ist, worauf nun der Überbauungsplan einwandfrei vorliegt.

Die Gartenwiesstrasse, welche als direkte gerade Fortsetzung der hintern Wiesentalstrasse über das Strub'sche Grundstück geführt wird, soll nach der Vorlage zurzeit provisorisch vor der Überschreitung des Huberbaches nach links in die Hubstrasse abgebogen werden. Der Gemeinderat zieht diese Lösung ^{wegen} der Kostenersparnis ^{mit Rücksicht auf den} infolge Wegfall der Überbrückung vor.

Eine Lokalverhandlung hat ergeben, dass in der Gemeinde Henau und besonders in der Ortschaft Uzwil, wo die Bautätigkeit eine rege ist, das Planaufstellungsverfahren bisher noch nicht üblich war; das bezügliche Begehren ist in vorliegenden Falle von privater Seite ausgegangen. Immerhin zeigt sich auch in Uzwil, nicht minder wie in Oberuzwil, wo bereits die Überbauung in gewissen Gebieten auf Grund von festgelegten Überbauungsplänen geordnet worden ist, das Bedürf-

Plan in. O. Henau.

707

nis zur Aufstellung von solchen. Die Vorlage für die Gartenwies-
liegenschaft zeigt erst deutlich, wie gross dieses Bedürfnis, aber
auch wie zweckmässig und notwendig es ist, den Überbauungsplan auf
das ganze umliegende überbauungsfähige Terrain auszudehnen und
nicht nur auf ein einzelnes Grundstück zu beschränken, ohne sich
genügende Zusicherung zu verschaffen, dass bei weiterschreitender
Überbauung die erstellten Strassen und Gebäudegruppen sich in das
zukünftige Bestrassungs- und Überbauungsbild harmonisch einfügen
lassen. Es wäre daher sehr angezeigt, dass der Gemeinderat in An-
betracht der raschen Fortschreitung der Überbauung frühzeitig ge-
nug allgemeine Überbauungspläne aufstellt.

Die Lokalverhandlung hat weiter ergeben, dass die Wiesental-
strasse und ihre Fortsetzung, die Gartenwiesstrasse, den Charakter
einer einfachen Wohnquartierstrasse trägt und eine Verkehrsbedeu-
tung nie erlangen wird. Darum kann auch für den Fall, dass die
Hubstrasse einmal korrigiert und damit einen höhern Verkehrswert
erlangen sollte, eine gerade Fortsetzung der Gartenwiesstrasse über
den Huberbach bis zur Hubstrasse nie eine besondere Bedeutung für
jene erlangen, umsoweniger, als damit die wertvollere direkte Ein-
mündung in die Wiesental-Hauptstrasse verloren ginge. Sollte der
Huberbach korrigiert, d.h. zugedeckt werden, so wäre es eher ange-
zeigt, den dreieckigen Platz zwischen der Hauptstrasse, der Hub-
strasse und dem Bach zu einem eigentlichen öffentlichen Verkehrs-
platz auszugestalten. Das Verkehrsbedürfnis wird es dann selbst
mit sich bringen, dass die Gartenwiesstrasse nicht bis zur Hub-
strasse verlängert, sondern direkt auf den erwähnten Platz ausmün-
den wird. Damit würde die vorerst als provisorisch angenommene ge-
bogene Ausmündung der Strasse zu einer definitiven, und es ist des-
halb angezeigt, heute schon dafür zu sorgen, dass die Abbiegung
derselben annehmbare Krümmungsverhältnisse erhalte. Entgegen der
Annahme des Planes ist daher der Bogenradius für die Strassenkrüm-
mung gemäss der roten Einzeichnung auszuführen. Die dem Augenschein

beigewohnte Vertretung des Gemeinderates hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Der vorgelegte Überbauungsplan sei genehmigt unter dem Vorbehalt der abgeänderten Krümmung für die Ausmündung der Gartenwiesstrasse in die Hubstrasse.

2. Der Gemeinderat sei beauftragt, längs den neu zu erstellenden Strassen die Baulinien festzulegen und öffentlich zur Auflage zu bringen.

Protokollauszug samt Plan an das Bezirksamt Untertoggenburg zuhanden des Gemeinderates von Henau.

Protokollauszug samt Plan und Akten an das Baudepartement.

Dem Protokoll gleichlautend:

Der Staatsschreiber:

